

Als Vertretungslehrer an allen Konferenzen teilnehmen?

Beitrag von „chemikus08“ vom 27. Juni 2021 19:45

Die Überlastungsanzeige ist ein relativ stumpfes Schwert. Ich habe bislang leider noch nicht erlebt, dass das wirklich zum Erfolg geführt hat. Es ist eine Absicherung, falls jemand auf die Idee kommt Deine Unterrichtsvorbereitung in Frage zu stellen, um Dir eine Dienstpflichtverletzung nachzuweisen. Eine nicht behandelte Überlastungsanzeige verbessert natürlich die Rechtsposition bei einem Disziplinarverfahren. Das gleiche gilt, falls Du aufgrund des Ganzen erkrankst und als Langzeitkranke längere Zeit ausfällst. Eine zur Ruhesetzung gegen Deinen Willen dürfte so vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben. Wer aber meint mit einer Überlastungsanzeige in der nächsten Zeit eine wesentliche Änderung seiner Arbeitsbedingungen zu erfahren irrt im Regelfall.